

Vereinssatzung

Junggesellen-Schützengesellschaft von 1813 e.V.

-Neufassung-

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Junggesellen-Schützengesellschaft von 1813 Northeim e.V.“ (JSG).

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen. Sitz und Gerichtsstand sind Northeim.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Schießsports auf sportlicher Grundlage sowie die Erhaltung und Pflege des heimatlichen Brauchtums. Dieser Zweck soll vornehmlich erreicht werden durch:

- a.) Bereitstellung von Mitteln für die Austragung von sportlichen Wettkämpfen und Meisterschaften aller Disziplinen.
- b.) Unterstützung aller Bestrebungen zur Heranbildung eines guten Nachwuchses im Schießsport.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche gegen den Verein.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Mit der Mitgliedschaft in der JSG verbunden ist die Mitgliedschaft

1. in der Bürgerschützengesellschaft von 1252 Northeim e.V.,
2. im Kreis-Schützenverband Northeim e.V.,
3. im Niedersächsischen Sportschützenverband e.V.,
4. im LandesSportBund Niedersachsen e.V.,

an deren Satzungen, weiteren Regelungen und Beschlüsse die JSG gebunden ist und diesen nicht zuwider handeln darf.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, weiteren Organisationen und Verbänden beizutreten oder bestehende Mitgliedschaften zu beenden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft in der JSG

a) Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Begründung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag; bei Minderjährigen durch Antrag der/des Erziehungsberechtigten des/der Jugendlichen. Das Aufnahmegesuch ist beim Vorstand einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Ergebnis der Abstimmung ist dem/der Antragsteller/in bekannt zu geben.

b) Abteilungen

Der Verein besteht aus zwei Abteilungen, und zwar aus

der **Junggesellenabteilung** und
der **Traditionsabteilung**.

Mitglied der Junggesellen-Abteilung ist jede männliche, unverheiratete Person, die in den Verein aufgenommen wird.

Weibliche und verheiratete Personen, gehören automatisch der Traditionsabteilung an.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss

Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung, die dem geschäftsführenden Vorstand spätestens am 30. September d. J. zugegangen sein muss, erfolgen.

Mitglieder, die gegen die Satzung, die Geschäftsordnung oder die guten Sitten in grober Weise verstoßen, können auf Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit aus der JSG ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen die schriftliche Mitteilung des Ausschlusses hat der/die Betroffene das Recht, innerhalb von vier Wochen schriftlich Beschwerde beim Ehrenrat einzureichen. Die endgültige Entscheidung liegt in diesem Fall beim Ehrenrat, der dann innerhalb von weiteren vier Wochen zu entscheiden hat.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch ausstehender Verpflichtungen gegenüber der JSG.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Durch den Erwerb der Mitgliedschaft hat jedes Mitglied das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Bei minderjährigen Mitgliedern dürfen gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Durch die Teilnahme an den Versammlungen der JSG tragen die Mitglieder zur Willensbildung des Vereins bei. Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr hat volles Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitglieder haben dem Verein Beiträge und Umlagen zu zahlen, deren Höhe auf einer Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Die Jahresbeiträge sind bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig, Umlagen einen Monat nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung. Die Nichtentrichtung des Beitrages berechtigt den Vorstand zum Ausschluss des Mitgliedes.

§ 7

Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat

§ 8

Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

Er hat dies zu tun:

- jeweils im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres (=Kalenderjahr)
- auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten/der Präsidentin und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. In der nächsten Mitgliederversammlung soll dieses Protokoll genehmigt werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahres- und Prüfberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Durchführung der anstehenden Vorstandswahlen
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festlegung von Beiträgen und Umlagen
- Entscheidung über eingereichte Anträge

§ 9

Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- der/dem **Präsidentin/Präsidenten**
- der/dem **Vizepräsidentin/Vizepräsidenten**
- der/dem **Rechnungsführer(in)**
- dem **Hauptmann**

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, bereitet die Mitgliederversammlung vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der entsprechenden Versammlung. Der Verein wird entweder durch den Präsidenten/die Präsidentin und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder der/den Vize-Präsidentin/Präsidenten und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem **geschäftsführenden Vorstand**
- der/dem **Schießsportleiter(in)**
- der/dem **Schriftführer(in)**
- dem **Leutnant**
- dem **Stabsfeldwebel**
- dem/der **Zeltmeister(in)**
- dem/der **Sprecher(in) der Traditionsabteilung**
- dem/der **Mitglied/er des BSG-Vorstandes**

Der/die Sprecher(in) der Traditionsabteilung wird jährlich auf Vorschlag der Abteilungsmitglieder von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes ist ein Ehrenamt. Wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied der JSG ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Wiederwahl ist zulässig. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Die Amtsperiode der/des Präsidenten/der Präsidentin beträgt vier Jahre. Die Wahl der verbleibenden Vorstandsmitglieder erfolgt alle zwei Jahre.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10

Ehrenrat

Der Ehrenrat der JSG wird aus drei stimmberechtigten Mitgliedern gebildet. Wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied, das nicht dem Vorstand gem. § 9 angehört.

Der Ehrenrat wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zu den Aufgaben des Ehrenrates gehören:

- Schlichtung oder Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern
- Schlichtung oder Entscheidung zwischen Mitgliedern und Organen des Vereins.
- Schlichtung oder Entscheidungen zwischen Organen des Vereins.

Der Ehrenrat trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Diese sind endgültig und sind schriftlich mit der Unterschrift aller Mitglieder des Ehrenrates mitzuteilen.

§ 11

Delegierte zum BSG-Vorstand

Die Wahl der Delegierten zum Vorstand der Bürgerschützengesellschaft von 1252 Northeim e.V. erfolgt in einer Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit. Die Delegierten werden für 4 Jahre gewählt

§ 12

Rechnungslegung und Kassenprüfung

Der/die Rechnungsführer(in) hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins laufend aufzuzeichnen und die Bücher zum Ende des Kalenderjahres abzuschließen.

Die Aufzeichnungen und der Abschluss sind von zwei Kassenprüfer/innen, die von einer Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden, zu überprüfen. Wählbar als Kassenprüfer ist jedes Mitglied, das nicht Mitglied des Vorstandes gem. § 9 ist.

Die Kassenprüfer/innen berichten in der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis Ihrer Prüfungen und schlagen vor, ob der/dem Rechnungsführer(in) und dem restlichen Vorstand Entlastung erteilt werden soll.

§ 13

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- a) dem Gebäude „Junggesellen-Zelt“
- b) dem Zeltinventar
- c) den Sportgeräten wie Sportwaffen, Zubehör etc.
- d) den Vereinsfahnen und Trophäen Ketten, Pokale usw.)
- e) dem sonstigen Vereinsvermögen

Über das bewegliche Vermögen ist von dem/der Rechnungsführer(in) ein Inventarverzeichnis zu führen.

Weder die ausscheidenden oder ausgeschlossenen Mitglieder, noch die Erben der verstorbenen Mitglieder haben Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

§ 14

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von mindestens 10 v. H. der Mitglieder gemeinschaftlich oder vom Vorstand beantragt werden.

Sie sind dem Vorstand, sofern dieser nicht selbst die Satzungsänderungen beantragt, vor einer Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen vorzulegen.

Ein Antrag auf Satzungsänderung muss unter Angabe des Inhalts der Änderung/en in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung der JSG kann nur erfolgen, wenn in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind und von diesen sich $\frac{2}{3}$ dafür entscheiden

noch § 15

Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der JSG ist bei ihrer Auflösung, bei Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Bürgerschützengesellschaft von 1252 Northeim e.V. mit der Bestimmung zu übergeben, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schießsports in der Kernstadt Northeim zu verwenden.

Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke die Bürgerschützengesellschaft von 1252 Northeim e.V. nicht mehr bestehen oder ihre Steuerbegünstigung verloren haben, ist es ersatzweise an die Stadt Northeim oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit gleicher Auflage zu übergeben.

§ 16

Geschäftsordnung

Die Durchführung des Geschäfts-, Schießsport- und Vereinsbetriebes wird in einer Geschäftsordnung festgelegt, die vom Gesamtvorstand mit Stimmenmehrheit beschlossen wird.

§ 17

Gründungstag

Der Gründungstag der JSG ist der **24. Juni 1813**.

§ 18

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 29.08.2009 mit den Änderungen des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 27.05.2010 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.